

Dem in Bezug auf die möglichste Einfachheit der Formalitäten geäußerten Wunsche ist theils durch die Ausführungsverordnung vom 16. Juli 1865 Alinea 3, theils durch eine neuerliche Verabredung mit der kaiserlich französischen Regierung, wonach selbst von Beibringung der Verlagscheine oder Eintragsbescheinigungen im anderen Lande abgesehen, also die Anmeldung allein als genügend erachtet werden soll, entsprochen worden.

Rücksichtlich der auf Artikel 4 und auf die Illustrationen bezüglichen Wünsche hat dagegen Etwas nicht erreicht werden können. Es ist jedoch, was den ersten dieser Punkte anlangt, nicht zweifelhaft, daß Bearbeitungen, welche eine selbständige Thätigkeit des Bearbeiters voraussetzen, von Artikel 4 nicht getroffen werden können.

Wenn ferner in der Ständischen Schrift der Wunsch ausgesprochen ist, man wolle sich in Bezug auf Accessionsurkunde und Ausführungsverordnung in möglichste Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Regierungen setzen, so stand einer solchen Uebereinstimmung, welche materiell bis auf einen nachher zu erwähnenden Umstand erreicht worden ist, in formeller Hinsicht die Thatsache entgegen, daß die ganze Angelegenheit von denjenigen Staaten, welche bereits früher literarische Verträge mit Frankreich gehabt hatten, nothwendigerweise anders behandelt werden mußte, als von jenen, bei denen solches nicht der Fall war; denn es war an die früheren Verträge anzuknüpfen und es konnten Uebergangsmaßregeln wegbleiben, welche bereits bei Durchführung der früheren Verträge erledigt waren. Diese Erwägungen veranlaßten die kaiserlich französische Regierung zu dem Wunsche, daß die meisten deutschen Staaten mit ihr besondere Verträge abschließen und nicht bloße Accessionsurkunden zu dem preussisch-französischen Vertrage ausstellen möchten. Es hatte kein Bedenken, darauf einzugehen, und so ist der Vertrag vom 10. Juli 1865 entstanden, welcher in §§. 1 bis 11 und 13 bis 16 wörtlich mit dem preussisch-französischen Vertrage übereinstimmt und nur in der Einleitung und in den Schlußparagrafen, sowie in §. 12 die Verbindung mit dem früheren Verhältnisse herstellt. Ausführungsbestimmungen waren, da alle Uebergangsmaßregeln bereits früher erledigt worden sind, nur sehr wenige nöthig.

Wenn es hiernach erklärlich ist, daß formelle Gleichheit der Behandlung mit den übrigen deutschen Staaten nicht stattfinden konnte, so ist zu beklagen, daß trotz aller Bemühungen auch materielle Gleichheit nicht vollständig erreicht worden ist.

Um der Schwierigkeit, welche in der Wahl eines gemeinschaftlichen Eintragsortes für alle deutschen Staaten (Berlin oder Leipzig) lag, zu entgehen, ist in den von Frankreich mit Baden und Bayern (vielleicht auch anderen süddeutschen Staaten) abgeschlossenen besonderen Verträgen auch materiell von dem preussisch-französischen Vertrage abgewichen worden. Man hat dort nämlich in Artikel 3 die Anmeldung und den Eintrag als Bedingung des Schutzes überhaupt fallen lassen. An sich ist es unzweifelhaft richtiger, die Ausübung eines anerkannten internationalen Rechts nicht erst von der Erfüllung einer Formalität abhängig zu machen. Auch die sächsische Gesetzgebung (und der frühere französisch-sächsische Vertrag in Uebereinstimmung damit) stellt den Eintrag nicht als Bedingung des Schutzes, sondern nur

als eine facultative Maßregel zur Erleichterung des Nachweises auf. Wenn man trotzdem im preussisch-französischen Vertrage das Princip des nothwendigen Eintrags aufgestellt hat, so lag dem eine praktische Rücksicht auf den Buchhandel zu Grunde, deren Nothwendigkeit gerade von den Organen des Buchhandels betont worden ist.

Da nicht zu erwarten war, daß preussischerseits das entgegengesetzte Princip noch angenommen werde, so mußte man sich zur Wahl entschließen und es schien unzweifelhaft, daß für Leipzig insbesondere die Uebereinstimmung aller für den internationalen Verkehr geltenden Verabredungen mit Berlin doch noch wichtiger war, als die Uebereinstimmung mit Stuttgart und München.

In allen übrigen Punkten ist jedoch nunmehr vollständige Uebereinstimmung unter den von Frankreich mit deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen erreicht.

Den in der Ständischen Schrift vom 26. Juni 1862 enthaltenen Schlusantrag hat man fortwährend im Auge behalten. Es wird keiner Darlegung der Gründe bedürfen, welche die Erreichung des Zieles verhindert haben. Jetzt wird zunächst abzuwarten sein, ob und in welcher Weise dieser Gegenstand von der Verfassung des Norddeutschen Bundes berührt werden wird.

## II. Den Vertrag mit Belgien betreffend.

Bereits früher, nach dem Abschlusse des französisch-sächsischen Vertrags vom 19. Mai 1856, hatte Belgien den Wunsch geäußert, einen gleichen Vertrag zu haben. Man kam aber damals zu der Ansicht, daß es im Interesse der Gleichförmigkeit des internationalen Rechts auf diesem Gebiete wünschenswerther sei, wenn Belgien erst mit Preußen seinen Vertrag schließe. Nachdem am 28. Februar 1863 ein preussisch-belgischer Vertrag (welcher in den wesentlichen materiellen Punkten mit dem preussisch-französischen übereinstimmt) geschlossen und im Jahre 1865 endlich auch das Verhältniß der deutschen Staaten zu Frankreich in dieser Beziehung übereinstimmend geordnet war, konnte dem erneuerten Wunsche der königlich belgischen Regierung nicht weiter entgegengetreten werden. Daß der mit Belgien abzuschließende Vertrag in allen materiellen Bestimmungen sich wesentlich an den preussisch-französischen und preussisch-belgischen anzuschließen habe, konnte nicht zweifelhaft sein. Man durfte daher auch dem Wunsche der königlich belgischen Regierung, das an sich richtigere Princip des facultativen Eintrags zu Grunde zu legen, nicht entsprechen, sondern mußte der Gleichförmigkeit wegen im Interesse des Buchhandels auch Belgien gegenüber an demselben Principe festhalten, welches man Frankreich gegenüber zur Geltung gebracht hatte und welches auch den von Preußen mit Belgien und Frankreich abgeschlossenen Verträgen zu Grunde liegt. Es entsprechen daher Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 des sächsisch-belgischen Vertrags meist wörtlich den Artikeln 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13 und 16 des sächsisch-französischen. Artikel 15 enthält dieselbe Bestimmung, welche Frankreich gegenüber in Artikel 28 des Handelsvertrags ausgesprochen ist.

Die materiell nicht oder doch nur in dem Sinne geringerer Beschränkung abweichenden Fassungen von Artikel 2 und 4 beruhen auf Beschlüssen der belgischen Kammern, denen entgegenzutreten kein ausreichender Grund vorhanden war.